

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 39

Helmstedt, den 26.09.2018

71. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

147.	Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens	424
148.	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015 des Landkreises Helmstedt	426
149.	Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes „Schapersberg“, 2. Änderung	427

B. Nichtamtlicher Teil

147.

Bekanntmachung der

5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Querenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Querenhorst in seiner Sitzung am 30.08.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Mit Änderung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 22.06.2018, ist ab dem 01.08.2018 die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16a oder 16b KiTaG erhalten, ab dem ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden bis zu ihrer Einschulung beitragsfrei.

Die Gebühren, für Kinder bis zum ersten Tag des Monats in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, betragen monatlich bei einem Einkommen von jährlich

Einkommen pro Jahr	Kindergartenbesuch bis zu						
	4 Std.	5 Std.	6 Std.	6,5 Std.	7 Std.	7,5 Std.	8 Std.
bis 15.000 €	58,00 €	67,00 €	75,00 €	79,00 €	85,00 €	90,00 €	94,00 €
bis 20.000 €	70,00 €	81,00 €	92,00 €	97,00 €	102,00 €	108,00 €	114,00 €
bis 25.000 €	85,00 €	99,00 €	113,00 €	119,00 €	127,00 €	134,00 €	141,00 €
bis 30.000 €	102,00 €	119,00 €	136,00 €	143,00 €	154,00 €	162,00 €	169,00 €
bis 35.000 €	120,00 €	140,00 €	160,00 €	168,00 €	181,00 €	191,00 €	203,00 €
bis 40.000 €	140,00 €	162,00 €	185,00 €	195,00 €	210,00 €	221,00 €	232,00 €
bis 45.000 €	149,00 €	173,00 €	198,00 €	208,00 €	226,00 €	238,00 €	247,00 €
bis 50.000 €	160,00 €	187,00 €	213,00 €	224,00 €	244,00 €	257,00 €	267,00 €
über 50.000 €	172,00 €	200,00 €	229,00 €	240,00 €	266,00 €	280,00 €	287,00 €

Die Einstufung erfolgt durch Selbsterklärung der Sorgeberechtigten. Der Selbsterklärung sind geeignete Nachweise zur Überprüfung beizufügen, z.B. mtl. Einkommensnachweis, Einkommensteuererklärung des Vorjahres oder Ähnliches.

Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

Artikel II

Diese 5. Änderungssatzung tritt am **01.10.2018** in Kraft.

Querenhorst, den 30.08.2018

gez. Martini
Bürgermeister

(L.S.)

gez. Schulz
Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 39 vom 26.09.2018

148.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses über den Jahresabschluss 2015
des Landkreises Helmstedt**

I.

Der Kreistag des Landkreises Helmstedt hat in seiner Sitzung am 12.09.2018 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Jahresabschluss des Landkreises Helmstedt (Kernverwaltung und Kreisvolkshochschule) für das Haushaltsjahr 2015 wird gem. § 129 NKomVG beschlossen.

Das Jahresergebnis des Kernhaushaltes (Überschuss in Höhe von 5.154.025,56 EUR) wird gem. Artikel 6 Abs. 9 GemHausRNeuOG mit dem kameralen Sollfehlbetrag verrechnet.

Der Bilanzverlust der Kreisvolkshochschule in Höhe von 435.690,71 EUR wird durch eine Entnahme aus der vorhandenen Rücklage ausgeglichen.

Der Kreistag erteilt dem Landrat für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2015 gem. § 129 NKomVG Entlastung.“

II.

Der Jahresabschluss 2015 des Landkreises Helmstedt (Kernverwaltung und Kreisvolkshochschule) einschließlich Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des Referates (R) Rechnungsprüfung sowie die Stellungnahme des Landrates zum Schlussbericht liegen vom 01.10.2018 bis 10.10.2018 während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 15.30.Uhr sowie Freitag von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr) beim Landkreis Helmstedt in Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 121 und 122 zur Einsichtnahme aus.

III.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Helmstedt, den 21.09.2018

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Herzog

(Herzog)
Vorstand I

ABl.-Nr. 39 vom 26.09.2018

149.

Öffentliche Bekanntmachung

des

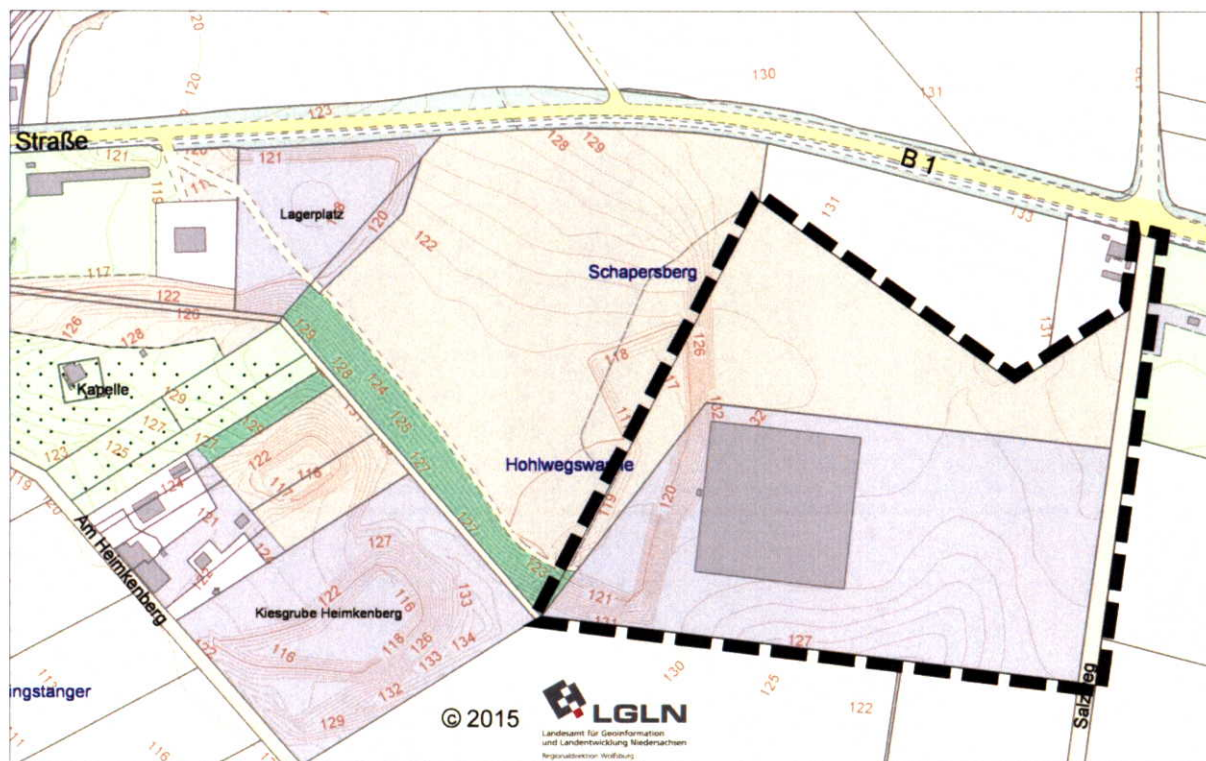
Bebauungsplan „Schapersberg“, 2. Änderung

Gemeinde Süpplingen, Samtgemeinde Nord-Elm

Der Rat der Gemeinde Süpplingen hat den o.a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 11.09.2018 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan „**Schapersberg, 2. Änderung**“ wird hiermit aufgrund des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Der Planbereich kann aus dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Der Bebauungsplan kann ab sofort mit der dazugehörigen Begründung im Dienstgebäude der **Samtgemeinde Nord-Elm, Steinweg 15, Süpplingen, Raum 18** von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verlet-

zung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB – über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes – unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Süpplingen geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

Der Gemeindedirektor

gez.

Matthias Lorenz

L.S.

ABl.-Nr. 39 vom 26.09.2018

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €